

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 33/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

g e g e n

.die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5296625-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Karger für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irans festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2008 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der im 1987 geborene Kläger, für den keine Ausweispapiere vorliegen, ist nach eigenen Angaben iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Am 09. Januar 2008 wurde er von der Polizeidirektion Hannover erkennungsdienstlich behandelt, nachdem er bei der Fahrt in einem ICE eine Fahrkarte nicht vorweisen und Ausweispapiere nicht vorlegen konnte. Hierbei gab er an, erst an diesem Tag auf dem Landweg über die Türkei in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Anschließend meldete sich der Kläger als asylsuchend. Bei der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 29. Januar 2008 durchgeführten Anhörung gab der Kläger zu seinen Asylgründen im Wesentlichen an, er habe einer Gruppe von insgesamt etwa 87 aktiven Personen angehört, die sich für Freiheit, Gleichheit und Demokratie im Iran sowie für die Durchsetzung von Reformen einsetze. Zeichen der Gruppe sei das Symbol der früheren iranischen Monar-

chie in Gestalt eines Löwen. Gemeinsam mit seinen Bekannten, Herrn und Herrn , mit denen er an der Universität studiert habe, habe er die Gruppe unterstützt. Er habe Flugblätter gestaltet, die von Herrn in einer Auflage von jeweils etwa 3.000 bis 4.000 Stück gedruckt und verteilt worden seien. Die Flugblätter hätten Aufrufe zu Treffen enthalten, die jeweils freitags nach dem Freitagsgebet gegenüber dem Gebäude der Universität stattgefunden hätten. Ziel sei es gewesen, einen Wechsel des Regimes zu erreichen und ein demokratisches System durchzusetzen. Bei der Asylantragstellung habe er angegeben, konfessionslos zu sein, weil er sich nicht mehr für einen Moslem halte und sich wegen der weltweit durch Moslems verübten Terroranschläge schäme. Am habe er sich mit Herrn und Herrn in einer Eisdiele getroffen. Bei der anschließenden gemeinsamen Fahrt im Auto seien sie von Angehörigen des Sicherheitsdienstes in zwei Kraftfahrzeugen der Marke Peugeot verfolgt worden. Gemeinsam mit Herrn sei er in eines der Autos gezogen und ebenso wie Herr zu einem Gefängnis gebracht worden. Nachdem er 24 Stunden in einer Zelle habe verbringen müssen, sei er verhört und geschlagen worden. Eine Zigarette sei auf seinem Arm ausgedrückt worden. Nach etwa zwei Tagen seien sie in das Gefängnis verlegt worden. Auf dem Weg dorthin hätten die Sicherheitskräfte sowohl die Wohnung seines Vaters als auch die von ihm bewohnte Wohnung im Westen Teherans aufgesucht. Sein Computer sei sichergestellt und seine Wohnungseinrichtung zerstört worden. Im zweiten Gefängnis sei er wiederholt verhört und unter anderem mit Stromstößen gefoltert worden. Bei einem der Verhöre sei ihm eines der Flugblätter seiner Gruppe vorgehalten worden. Bei einer Gerichtsverhandlung vor dem Revolutionsgericht habe sein Vater als Kautio n eine Wohnungsurkunde hinterlegt. Die Kautio n habe 50 Millionen Tuman betragen. 17 Tage nach der Festnahme sei er freigelassen worden. ‘

In der Folgezeit habe er fast jeden Monat bei Gericht erscheinen müssen. Dennoch habe er sich weiter im Wochenrhythmus mit seinen Bekannten getroffen. Dann habe er von Herrn erfahren, dass Herr festgenommen worden sei. Vor etwa vier Monaten sei er deshalb nach , einem Ort am kaspischen Meer, gegangen, wo drei seiner Onkel lebten. Von dem Onkel, bei dem er sich zuerst aufgehalten habe, habe er später erfahren, dass zwei Sicherheitsbeamte nach ihm gesucht hätten. Weiterhin sei ihm bekannt geworden, dass Herr und Herr verhaftet worden seien. Herr sei zwischenzeitlich zum Tode verurteilt worden.

Zu den politischen Absichten seiner Gruppe erklärte der Kläger, Ziel sei gewesen, die Unfreiheit im Iran und die fehlende Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu beseitigen. Auch sollten die Menschen ihre Meinung frei äußern können. Anstelle des bisherigen Regimes solle der Iran demokratisch werden. Ein säkulares System wie in Europa sei wegen des großen Einflusses der Religion zwar derzeit für den Iran nicht denkbar. Den Menschen sollten aber wie zu früheren Zeiten wieder mehr Rechte eingeräumt werden und sie sollten ihre Regierung frei wählen können. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis sei er von der Universität vom weiteren Studium, mit dem er einen ergänzenden Abschluss habe erreichen wollen, ausgeschlossen worden. Im Bundesgebiet habe er am 21. Januar 2008 in Berlin an einer Demonstration von iranischen Regimegegnern teilgenommen. Als Nachweis überreichte der Kläger bei der Anhörung entsprechende Fotoaufnahmen.

Mit Bescheid vom 08. Februar 2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Unter Androhung der Abschiebung in den Iran forderte es den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats zu verlassen. Zur Begründung führte es aus, der Kläger könne schon deshalb nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, weil er auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sei. Ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG sei nicht begründet, denn das Vorbringen des Klägers sei unglaubhaft. Zwar habe der Kläger sein Verfolgungsschicksal ausführlich und wortreich geschildert. Es sei ihm aber nicht entsprechend des bei ihm als Ingenieur für Maschinenbau vorhandenen Bildungsstandes möglich gewesen, seine eigentliche politische Überzeugung zu schildern. Die Angaben zu seinen politischen Zielsetzungen und den erhofften Veränderungen im Iran seien letztlich nicht nachzuvollziehen gewesen. Die angegebene Freilassung aus dem Gefängnis gegen Kautions spreche zudem gegen ein bestehendes Strafverfolgungsinteresse des iranischen Staates. Nach der Freilassung habe der Kläger eine seiner Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen und sein sportliches Training fortsetzen können. Schließlich erwecke Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers der Umstand, dass der Asylantrag erst gestellt worden sei, nachdem der Kläger in einem Zug der Deutschen Bahn ohne Fahrkarte aufgefallen sei.

Der Kläger hat am 20. Februar 2008 Klage erhoben.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 08. Februar 2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abweisen.

Sie weist darauf hin, dass der Kläger am \_\_\_\_\_ evangelisch-lutherisch getauft worden sei und legt die Taufurkunde vom selben Tag vor.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begründet. Soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist die Klage dagegen abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter, denn er ist nach eigenen Angaben auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in das

Bundesgebiet eingereist, ohne dass die Voraussetzungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorgelegen haben oder angenommen werden kann, er habe nicht die Möglichkeit gehabt, seine Reise im Drittstaat zu unterbrechen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49, 94 f.). Damit kann er sich nach § 26a Abs. 1 AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen und wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

Dem Kläger ist hingegen unter Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, sich politisch für einen Regimewechsel im Iran eingesetzt zu haben und dadurch in das Blickfeld der iranischen Sicherheitskräfte gelangt zu sein. Nach seinem Vorbringen ist die erkennende Einzelrichterin davon überzeugt, dass er in Verbindung zu einer Studentenbewegung stand, welche sich für die Gewährung demokratischer Grundfreiheiten und einen Wechsel der Regierung durch die Abhaltung von Wahlen einsetzte. Des Weiteren hat der Kläger überzeugend dargelegt, im Zusammenhang mit seinem Engagement für diese Bewegung, die insbesondere Protestkundgebungen veranstaltet hat, festgenommen worden zu sein und im Gewahrsam Folter erlitten zu haben.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2008 lösen private oder öffentliche Äußerungen von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage im Iran zwar nicht in jedem Fall staatliche Zwangsmaßnahmen aus. Dies gilt aber nur für den Regelfall und nur dann, wenn die Werte der Islamischen Revolution und der schiitischen Glaubensrichtung nicht verunglimpft werden, die Anerkennung des staatstragenden Prinzips der Herrschaft der Rechtsgelehrten nicht in Frage gestellt wird und der Protest nicht erkennbar auf einen Sturz des Regimes abzielt. Wann Sicherheitskräfte letzteres für gegeben erachten, ist naturgemäß mit subjektiven Wertungen und Unsicherheiten verbunden.

Das Auswärtige Amt berichtet in seinem Lagebericht darüber, dass Protestveranstaltungen von Studenten immer wieder zu Festnahmen geführt hätten, in deren Zusammenhang der Vorwurf von Folterungen erhoben worden sei. Zur Anwendung von Folter führt es aus, jede Form der Folter und der unmenschlichen Behandlung sei im Iran durch die Verfassung und einfachgesetzlich verboten. Dennoch komme es nach den vorliegenden Erkenntnissen insbesondere im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens zu Folterungen und unmenschlichen Behandlungen mit dem Ziel der Erzwingung von Geständnissen. Ver-

hörmethoden und Haftbedingungen im Iran umfassten in diesen Fällen seelische und körperliche Folter, letztere etwa durch Schläge und das Herbeiführen von Verbrennungen mit Zigaretten. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts in dieser Weise Folter bzw. unmenschliche Behandlung erlitten.

Zwar bestehen Zweifel daran, dass sich der Kläger im Iran tatsächlich in der von ihm angegebenen herausgehobenen Weise politisch betätigt hat. Ebenso ist die Glaubhaftigkeit der Behauptung, ein Mitglied der Studentenbewegung sei zwischenzeitlich zum Tode verurteilt worden, in Ansehung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes, in welchem im Zusammenhang mit Studentenprotesten zwar von Verurteilungen zu Haftstrafen, nicht aber von Todesurteilen berichtet wird, fraglich. Glaubhaft erscheint aber jedenfalls, dass sich der Kläger vor der Ausreise im Iran politisch betätigt und bereits Folter erlitten hat. In Verbindung mit dem Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben, der zur Überzeugung der Einzelrichterin von einer ernsthaften Gewissensentscheidung getragen ist, deren Wurzeln nach dem Vorbringen des Klägers in der vom Bundesamt durchgeführten Anhörung schon im Heimatland in der kritischen Haltung des Klägers zum Islam zu sehen sind, erwächst daraus für den Kläger die konkrete Gefahr, bei einer Rückkehr in den Iran staatlichen Repressionen und abschiebungsschutzrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu sein.

Nach der Erkenntnislage befindet sich derzeit im Iran ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der die Aufnahme des Straftatbestandes der Apostasie in das kodifizierte iranische Strafgesetzbuch zum Gegenstand hat. Der geplante Art. 225 sieht als Sanktion für den Abfall vom Islam die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe vor. Das Gesetzesvorhaben hat zu zahlreichen internationalen Protesten geführt; die Europäische Union hat den Gesetzentwurf als Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Irans kritisiert. Dennoch ist der Entwurf am 9. September 2008 im iranischen Parlament in erster Lesung mit 196 zu 7 Stimmen angenommen worden (vgl. Brooks, Gutachten vom 5.6.2008 und vom 15.10.2008 jeweils an den Hess. VGH). Nach der Einschätzung von Brooks ist wegen der enormen Mehrheit, die für den Gesetzentwurf gestimmt hat, nicht anzunehmen, dass der Entwurf in einer weiteren Lesung "durchfalle". Zur allgemeinen Situation von Konvertierten im Iran stellt Brooks fest, dass der politische und justizielle Druck auf konvertierte Muslime stark zugenommen habe. In neuester Zeit werde auch über Inhaftierungen von Christen berichtet, die zum Teil schon seit Jahrzehnten, wenn auch nicht ohne Angst, aber doch ohne staatlichen Zugriff im Iran gelebt hätten (Gutach-

ten vom 15.10.2008). Das Kompetenzzentrum Orient - Okzident der Universität Mainz schätzt die Lage der evangelisch-freikirchlichen Gemeinden im Iran als prekär ein. Die Gemeinden stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Behörden erhielten Mitgliederlisten. Neuaufnahmen von Mitgliedern seien beim Ministerium für Information und islamische Rechtsleitung zu beantragen. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert (Gutachten vom 29.2.2008 an das Verwaltungsgericht Mainz).

Bei dieser Sachlage erhöht der Übertritt zum christlichen Glauben für den vor der Ausreise politisch aktiven und bereits in das Blickfeld der iranischen Sicherheitskräfte gelangten Kläger die Gefahr, bei einer Rückkehr in den Iran erneut staatlichen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Ungeachtet der Frage, ob der Übertritt zum christlichen Glauben für sich allein schon zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG führen muss (vgl. dazu einerseits: Sächs. OVG, Urt. v. 3.4.2008 - A 2 B 36/06 -, juris; andererseits zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG: Hess. VGH, Urt. v. 21.5.2008 - 6 A 612/08 A -), ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jedenfalls aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls wegen des Zusammentreffens mit dem zur Kenntnis der iranischen Sicherheitskräfte gelangten fortgesetzten politischen Engagement des Klägers, das bereits zu staatlichen Übergriffen geführt hat, geboten (vgl. zum Zusammentreffen anderer gefährdender Umstände mit einer Konversion auch: U. K. Home Office, Arbeitshinweise/Operational Guidance Note vom 28.1.2009, Ziffer 3.6.10).

Über die hilfsweise beantragte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG war dementsprechend nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.